Salzlandkreis

Der Landrat

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
09.11.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. **>>>** Salzlandkreis \| Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 30 Ausländer- und Asylrecht

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Naim Rahmani
Straße und Hausnummer Thomas-Müntzer-Str. 41
PLZ Ort 06406 Bernburg (Saale)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll)**:**

Datum	Aktenzeichen
09.11.2026	33.60.20.21-23067

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments)**:**

Aufhebungsbescheid über Leistungen nach dem AsylbLG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 30 Ausländer- und Asylrecht 30.2 Leistungsgewährung

Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer
Frau Kathe	BBG2	203
Telefonnummer	**E-Mail**	
03471 684-1319	lkathe@kreis-slk.de	

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Friedensallee 25
06406 Bernburg (Saale)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kathe
FD 30